Satzung „Cologne Independent Bowling Corporation e.V.“

1. Einleitung

Die **Cologne Independent Bowling-Corporation e.V.** (nachfolgend CIB) hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in allen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die "männliche Schreibweise" angewandt (also z. B. der Vorsitzende), unabhängig davon, ob diese Funktionen von einem weiblichen oder männlichen Mitglied besetzt werden.

2. Name, Sitz und Rechtsform

a. Der Verein führt den Namen Cologne Independent Bowling-Corporation e.V.

b. Die CIB wurde am 15.September 1983 gegründet ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln mit der Nummer VR 8679 eingetragen. Der CIB ist Mitglied in der "Westdeutschen Bowling-Union e.V.“ (WBU) und über diese Mitglied in der „Deutschen Bowling-Union e.V.“ (DBU).

c. Gerichtsstand des Vereins bei gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten ist der Wohnort des Vorsitzenden.

d. Grundsätze

(1) Die CIB ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Sie steht auf dem Boden des Amateursportes.

(2) Die CIB ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die CIB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

3. Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der CIB ist es:

a. den Bowlingsport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern gem. § 52 Abs.1 Nr. 21 AO (Abgabenordnung),

b. die Interessen der Mitglieder zu wahren und

c. die Jugendarbeit zu fördern.

4. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

a. Das Geschäftsjahr der CIB ist das Kalenderjahr.

b. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des Vereinsgeschäftsführers oder einem anderen, vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließendem Ort.

5. Gemeinnützigkeit

a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c. Kein Mitglied und keine Person dürfen durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden.

d. Die Mitglieder des CIB arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

e. Bei Bedarf können CIB-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

f. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die CIB gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

g. Im Übrigen haben die Mitglieder des CIB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die CIB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6. Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft kann jede Person oder Personenvereinigung (Club) erlangen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

b. Der Bewerber hat seine Aufnahme gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes schriftlich, auf einem vom Verein herausgegeben Formular, zu beantragen und eigenhändig zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

c. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung der CIB und der übergeordneten Verbände an.

d. Die Aufnahme wird wirksam mit der vorbehaltlosen Entgegennahme des Aufnahmeantrages oder mit der Bekanntgabe der Aufnahme-Entscheidung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

e. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

f. Mit der Mitgliedschaft im CIB wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in der WBU, DBU und im DKB erworben.

g. Die Mitgliedschaft erlischt:

(1) durch Austritt,

Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Verein schriftlich mitgeteilt werden und ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres.

(2) durch Auflösung des Vereins,

(3) durch Ausschluss,

i. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Eine schriftliche Anhörung ist ausreichend.

ii. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

iii. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbescheides der schriftliche Einspruch möglich.

iv. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte. Bekleidet das auszuschließende Mitglied ein Amt innerhalb der CIB, so ist es unter Mitteilung von der Einleitung des Ausschlussverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung von seinem Amt zu suspendieren.

v. Für ausgeschiedene Mitglieder erlischt jeglicher Anspruch an den Verein, etwaige Forderungen der CIB bleiben bestehen.

vi. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt in einem der Vereinsorgane.

vii. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand:

(1) wenn die festgelegten Pflichten verletzt und die Verletzungen trotz der vom geschäftsführenden Vorstand schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden,

(2) wenn ein Mitglied seinen der CIB gegenüber eingegangenen Verpflichtungen - trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses - nicht nachkommt oder

(3) wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen der CIB verstößt.

7. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Die Mitglieder sind berechtigt:

(1) am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen und, wenn vorhanden, die vereinseigenen Gerätschaften und Einrichtungen zu benutzen,

(2) an Sitzungen und Versammlungen teilzunehmen,

(3) Anträge einzubringen,

(4) bei der Fassung von Beschlüssen mit der ihnen laut Vereinssatzung zustehenden Stimme mitzuwirken und

(5) sich für ein Amt innerhalb der CIB zur Wahl zu stellen.

b. Die Mitglieder sind verpflichtet,

(1) die Vereinssatzung sowie die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen übergeordneter Verbände zu befolgen,

(2) den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie anderer gewählter Organe bzw. von diesen beauftragten Personen zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Sportbetriebes und Vereinslebens Folge zu leisten,

(3) ihr Verhalten so einzurichten, dass die Ehre und das Ansehen der CIB sowie der Vereinsmitglieder nicht geschädigt wird,

(4) die Mitgliedsbeiträge pünktlich und unaufgefordert zu entrichten. In diesem Zusammenhang sind Änderungen des Wohnsitzes sowie der Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Kosten, die aus Versäumnisgründen entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

9. Beiträge

a. Die Höhe der Beiträge, der einmaligen Aufnahmegebühr und ggf. der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Umlagen sollten ausnahmslos zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse erhoben werden.

b. Die Beiträge können für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich hoch sein.

c. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dieser ist zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 31. Januar des Jahres zahlbar. Der Beitrag kann in zwei „Halbjahresraten“

gesplittet werden. Die zweite Halbjahresrate ist spätestens zum 31. Juli des Jahres zahlbar.

d. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

e. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Aufnahme des Mitglieds erfolgt. Sie erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, endet.

f. Befindet sich ein Mitglied im Zahlungsverzug, so ist es für die Dauer des Verzuges von seinen satzungsgemäßen Rechten ausgeschlossen.

g. Der Vorstand ist berechtigt, den rückständigen Beitrag, auch ohne vorhergehende Zahlungsaufforderung, kostenpflichtig beitreiben zu lassen.

10. Organe der CIB

Die Organe sind:

a. Mitgliederversammlung

b. Vorstand

11. Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der CIB. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

b. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.

c. Der Vorstand lädt mit 14-tägiger Frist zu der Mitgliederversammlung ein. Mit der Einladung sind Ort, Datum und Zeit sowie die Tagesordnung bekanntzugeben.
Die Einladung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail und als Veröffentlichung auf der Homepage. In begründeten Ausnahmefällen auf Wunsch erfolgt die Einladung auf schriftlichem Wege (z.B. keine gültige E-Mail-Adresse).

d. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt in der Regel über folgende Tagesordnungspunkte:

(1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
(2) Berichte des Vorstandes
(3) Geschäftsbericht des vorangegangenen Jahres
(4) Bericht der Kassenprüfer
(5) Entlastung des Geschäftsführers
(6) Entlastung des Vorstandes
(7) Wahl der Vorstandmitglieder (alle zwei Jahre)
(8) Wahl der Kassenprüfer
(9) Satzungsänderung und Festsetzung der Beiträge
(10) Genehmigung des Kassenvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr

(11) Anträge
(12) Verschiedenes

e. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes beim Vorstand beantragen. Sie sind wie Jahreshauptversammlungen einzuberufen. Es dürfen nur die auf der Tagesordnung stehenden Punkte behandelt werden.

f. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen, noch im Amt befindlichen, vom restlichen Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied, geleitet.

g. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes werden den Mitgliedern des Vereins auf Anfrage bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats schriftlich Einwendungen beim ersten Vorsitzenden erhoben werden.

12. Anträge, Beschlussfassungen und Abstimmungen

a. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor den Versammlungen schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein.

b. Während einer Versammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) finden nur Berücksichtigung, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit des Antrages zustimmen. Über die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen. Anträge zur Satzungsänderung können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

c. Die Mitgliederversammlung befindet über Beschlüsse, Anträge und Wahlen mit einfacher Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

d. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

e. Für die Wahlen gilt folgendes:

(1) Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus dem Kreis der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, ein Versammlungsleiter zu wählen.

(2) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei

Stimmengleichheit ist die Stichwahl zu wiederholen. Sollte wiederum Stimmengleichheit gegeben sein, entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.

(3) Über alle Anträge und Tagesordnungspunkte wird offen abgestimmt. Bei Wahlen (Personalentscheidungen) wird auf Antrag schriftlich-geheim abgestimmt.

(4) Stimmübertragungen sind in schriftlicher Form möglich. Falls das Mitglied nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen kann, kann die Stimmübertragung an ein anderes Mitglied erfolgen. Die Stimmübertragung muss vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

(5) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung nicht mehr das Wort erteilt werden.

13. Vorstand

a. Der Vereinsvorstand gliedert sich in

(1) den geschäftsführenden Vorstand:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer und
- dem Vereinssportwart.

(2) weitere Vorstandsmitglieder sind

- der Kassenwart,
- der Schriftführer und
- der stellvertretende Sportwart.

b. Innerhalb des Vorstandes ist keine Personalunion möglich.

c. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die CIB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

d. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es,

(1) die laufenden Geschäfte der CIB zu führen,

(2) den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit zu unterrichten,

(3) die rechtskräftig gewordenen Urteile der Verbandsrechtsorgane durchzusetzen,

(4) die Rechte der Mitglieder auszusetzen, wenn Verpflichtungen nach § 7 und 8 dieser Satzung verletzt werden.

e. Der Vorstand ist befugt,

(1) zur Erfüllung seiner Aufgaben Richtlinien, Bestimmungen und Beschlüsse zu erlassen,

(2) Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, (auf der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung wird für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt),

(3) von der Jahreshauptversammlung gewählte oder bestätigte Mitglieder des Vereinsvorstandes bei grober Pflichtverletzung oder aus anderem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung ihres Amtes entheben.

f. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

14. Kassenprüfer

a. Die Kassenprüfung der CIB wird durch zwei Kassenprüfer wahrgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. In jedem Jahr ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

b. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenprüfung für das vorangegangene Kalenderjahr vor der Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Zu weiteren Prüfungen sind sie berechtigt und verpflichtet, wenn sachliche Gründe hierfür vorhanden sind. Bei Ausfall eines Kassenprüfers, gleich aus welchem Grunde, wird vom Vorstand ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, kommissarisch als Kassenprüfer benannt.

15. Ausschüsse

a. Für besondere Aufgaben (z.B. sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen) können Vorstand und Mitgliederversammlung besondere Ausschüsse einsetzen.

b. Die Ausschussmitglieder sind dem Vorstand verantwortlich und haben auf Verlangen desselben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

16. Einsprüche, Streitfälle

a. Für alle Einsprüche in sportlicher Hinsicht gelten die DBU-Ordnungen.

b. Über sonstige Einsprüche und Streitfälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand in erster Instanz. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden.

c. Über den weiteren Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidungen sind mit schriftlichen Begründungen zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist die Anrufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von ei-

nem Monat möglich.

17. Strafen

a. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und die allgemeinen sportlichen Gesetze und Regelungen, Ahndungen im Rahmen der Richtlinien übergeordneter Organe auszusprechen.

b. Der Vorstand ist berechtigt, Strafen, die von anderen Organen gegen den Verein ausgesprochen werden, auf den Verursacher umzulegen.

18. Geschäftsordnung

Der Ablauf von Zusammenkünften wird nach der Geschäftsordnung geregelt.

19. Auflösung des Vereins

a. Die Auflösung der CIB kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

b. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung enthalten.

c. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

d. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der CIB fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den DRK Ortsverein Oppenweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

e. Das Vermögen darf den Begünstigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

20. Doping

a. Die CIB verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.

b. Die CIB bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem DKB und der DBU für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

c. Die CIB anerkennt die Anti-Doping-Regelungen der DBU, insbesondere die Sportordnung/DKB-Sportordnung/DBU-Rechts-und Verfahrensordnung in der jeweils gültigen Fassung.

d. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Regelungen des/der DKB und DBU können Sanktionen verhängt werden.

e. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird von der CIB auf die DBU übertragen.

f. Alle Streitigkeiten werden nach der Sportordnung und der Rechts-und Verfahrensordnung der DBU in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Vereinsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DKB bzw. der DBU anzuerkennen und umzusetzen.

g. Während und außerhalb von Wettkämpfen der DBU können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.

h. Der Vorstand kann einen Anti-Doping-Beauftragten berufen. Dieser berät die CIB in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer , die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DKB und der DBU, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

21. Gültigkeit

a. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 17.06.2017 beschlossen.

b. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.